

Eingriffsbilanzierung und Grünordnung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes

„Grund“

Gemeinde Dittelbrunn
Landkreis Schweinfurt



Luftbild: www.geodatenonline.bayern.de

Vorhabensträger:

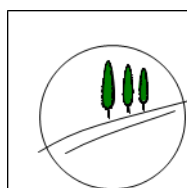


Gemeinde Dittelbrunn
Rathausplatz 1
97456 Dittelbrunn
www.Dittelbrunn.de

.....
Datum

.....
Unterschrift

Verfasser:



Grüne-Akzente
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Christian Sandner
Hohe-Wart-Straße 16
97437 Haßfurt
C.Sandner@gruene-akzente.de

Stand 05.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Die Fläche „Grund“	4
2	Eingriffsermittlung.....	4
2.1	Bestehende Flächennutzung im Geltungsbereich.....	5
2.2	Ermittlung der Eingriffsschwere in Abhängigkeit von der Grundflächenzahl	6
2.3	Maßnahmenplanung (siehe Maßnahmenplan im Anhang)	8
2.3.1	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	11
3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	11
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	11
5	Anhang I: Gehölzauswahlliste	13
6	Anhang II: Textliche Festsetzungen zur Grünordnung.....	14
6.1	Grünordnerische Maßnahmen.....	14
6.2	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	15
6.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität...	16



1 Einleitung

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Eine ganz wesentliche Änderung stellt dabei die Einführung der Umweltprüfung für alle Bauleitpläne dar. Sie gilt für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Nur für Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB aufgestellt werden und für Bebauungspläne der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB 2a aufgestellt werden, ist keine Umweltprüfung erforderlich. Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde bietet.

Weiterhin sieht § 21 Abs. 1 BNatSchG für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im vorliegenden Umweltbericht wird die Eingriffsregelung angelehnt an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden“ bearbeitet. Der Leitfaden wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr herausgegeben und per Schreiben vom 15. Dezember 2021 eingeführt.

Dieser Leitfaden fusioniert die Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ aus dem Jahr 2003 mit der Methodik der Bayerischen Kompensationsverordnung, die am 7. August 2013 eingeführt wurde.

Durch den neuen Leitfaden erfolgt eine Umstellung von einem flächenbezogenen auf ein wertpunktbezogenes Bilanzierungssystem.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ein umfassender Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag durch das Büro Mock LandschaftsArchitektur erstellt, sodass in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schweinfurt f darauf verzichtet wird, einen weiteren zu erstellen, um Doppelnennungen zu vermeiden. In dieser Unterlage soll ergänzend zum bestehenden Umweltbericht die Eingriffsregelung nach BNatSchG abgearbeitet und ein Konzept für die Grünordnung erstellt werden.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Dittelbrunn mit ihren Gemeindeteilen Dittelbrunn, Hambach, Pfändhausen und Holzhausen liegt in einem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen im Nahbereich des Oberzentrums Schweinfurt. Der Bereich um Schweinfurt soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt im Hinblick auf die Entwicklung der gesamten Region gesichert und gestärkt werden.

Die vorliegende Planung, basierend auf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dittelbrunn, wird durch dessen raumplanerische Funktion und Vorgabe, sowie den Festlegungen und Forderungen des Regionalplanes Main-Rhön (3), sowie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) begründet.

Aus Sicht der Gemeinde liegen überwiegend Gründe des Allgemeinwohls für die Umsetzung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grund“ vor:

- es bestehen keine anderen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung, bzw. es können keine anderen generiert werden;
- das auszuweisende Baugebiet „Grund“ grenzt unmittelbar an bestehende Baugebiete an;



- durch die geplanten vorgelagerten Retentionsmaßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutz sind für die Oberlieger keine Verschlechterungen und für die Unterlieger teils erhebliche Verbesserungen zu erwarten.

1.2 Die Fläche „Grund“

Für den Bereich „Grund“ liegen günstige Voraussetzungen für die geplante Erschließung vor. Die Gemeinde Dittelbrunn konnte hier in Verbindung mit Privatinvestoren den größten Teil der erforderlichen Flächen, inklusive nötiger Ausgleichsflächen, zu einem wirtschaftlichen Preis erwerben.

Städtebaulich ist hervorzuheben, dass dieser nördliche Bereich westlich der Hauptstraße bereits jetzt die Installation des Generationenparks Marienbachtal beinhaltet. Im Zuge des fortschreitenden demographischen Wandels soll das geplante Wohn-, Misch- und Sondergebiet seinen Beitrag hierzu leisten und u.a. den Mangel an diversen medizinischen Versorgungsdienstleistungen beheben.

Ferner bieten sich durch die Staffelung und Aufteilung des geplanten Baugebietes „Grund“ Möglichkeiten für junge Familien und welche, die es noch werden wollen, ihre Eigenheimträume zu verwirklichen.

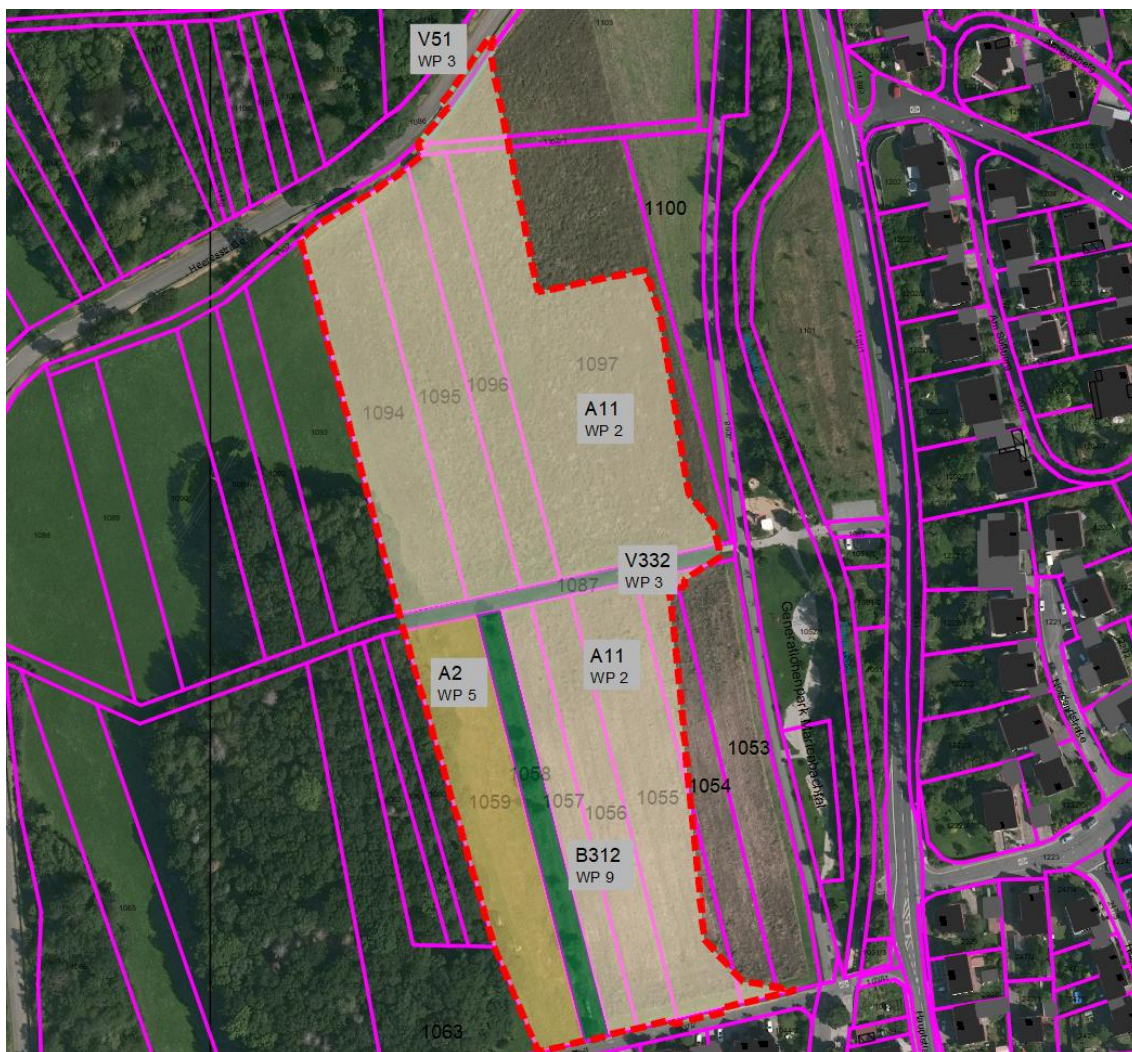
Durch die Seniorenwohneinrichtungen im MI-Gebiet werden als Folgeeffekt vermutlich auch im Bestandsort wieder Immobilien frei und auf den Markt kommen, da man auf diese Weise den Einwohnern die Möglichkeit eröffnet, in ihrem angestammten Wohnumfeld zu verbleiben. Durch die Schaffung möglicher neuer Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs würden sie auch die Möglichkeit einer überregionalen Verbindung haben.

2 Eingriffsermittlung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 BNatSchG), Bayerischem Naturschutzgesetz (Art. 8 BayNatSchG) und Baugesetzbuch (§ 1 a BauGB) müssen bei der Planung von Bauvorhaben nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtliche Eingriff durch vorliegenden Bebauungsplan wird gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ aus dem Dezember 2021 bilanziert, da sich gezeigt hat, dass Vorteile gegenüber dem alten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ aus dem Jahr 2003 bestehen. Die Unterlagen wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) herausgegeben und besitzen beide Gültigkeit.

2.1 Bestehende Flächennutzung im Geltungsbereich

Bewertung des Ausgangszustandes

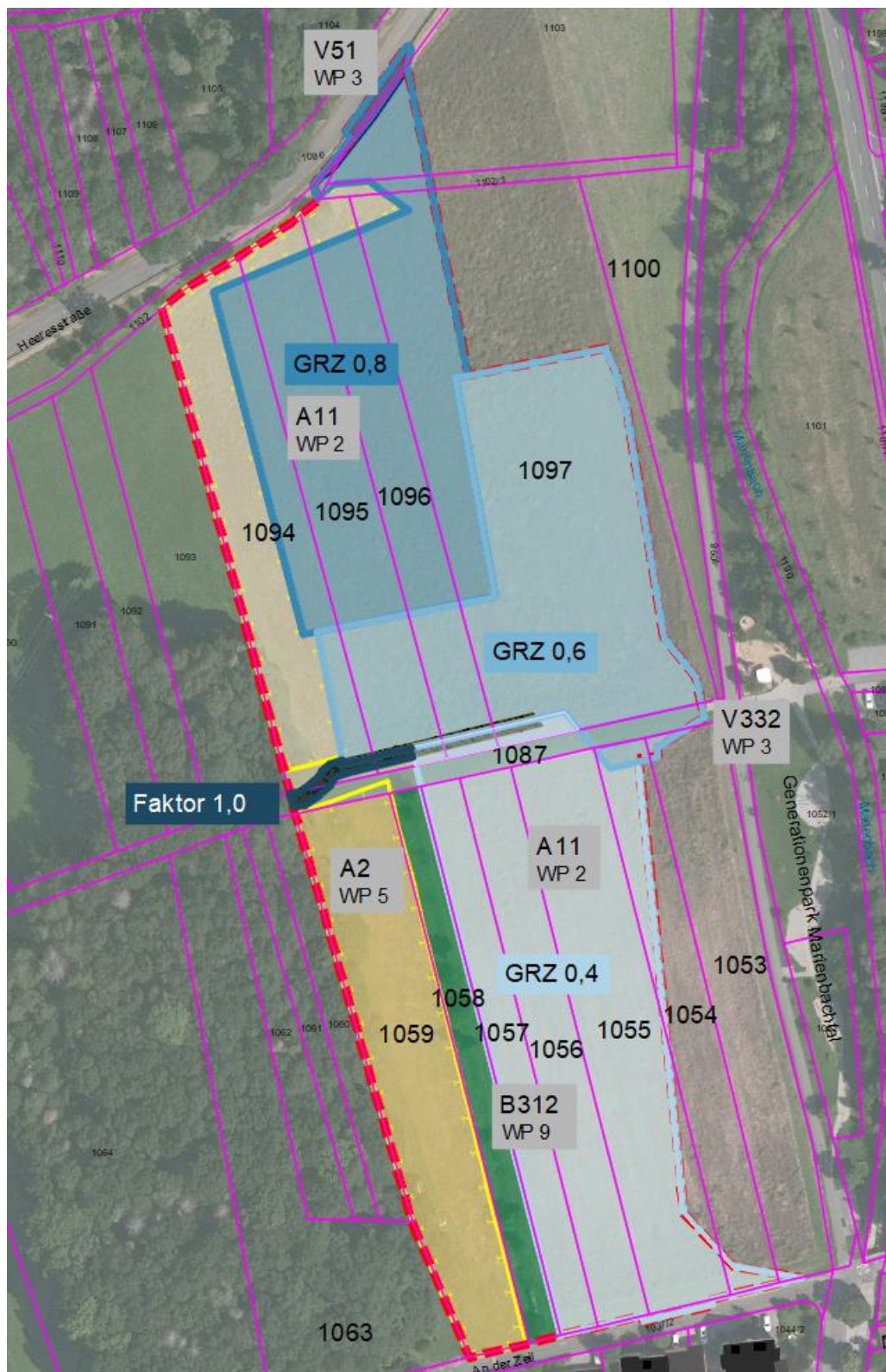


Zeichencodes der Biotopnutzungstypen (BNT) und der zugehörigen Wertpunkte (WP)

A11	Acker intensiv genutzt
A2	Ackerbrache
B312	Einzelbäume, Baumreihe mittleren Alters
V332	Erdweg, bewachsen
V51	Straßenbegleitgrün

2.2 Ermittlung der Eingriffsschwere in Abhängigkeit von der Grundflächenzahl

Ausgleichsbedarf = Eingriffsfläche x Wertpunkte (WP) x Beeinträchtigungsfaktor (GRZ oder 1) - Planungsfaktor





Ermittlung des Ausgleichsbedarfs des Schutzguts Arten und Lebensräume					
Bezeichnung	Code	Fläche m²	Be- wertung (WP)	GRZ / Eingriffs- faktor	Ausgleichs- bedarf
Acker intensiv	A11	91	2	1,0	182
Erdweg, bewachsen	V332	34	3	1,0	102
Straßenbegleitgrün	V51	149	2	0,8	238
Acker intensiv	A11	6.815	2	0,8	10.904
Acker intensiv	A11	6.491	2	0,6	7.789
Erdweg, bewachsen	V332	198	3	0,6	356
Acker intensiv	A11	8.201	2	0,4	6.561
Erdweg, bewachsen	V332	292	2	0,4	234
Summe		22.271			26.366

Planungsfaktor	Begründung	Sicherung
Eingrünung des Baugebietes	Öffentliche und private Pflanzgebote stellen einen wichtigen Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger dar. Zusätzlich hat die Eingrünung positive Effekte für das Landschaftsbild	Festsetzung
Gründächer	Reduzierung des Oberflächenabflusses durch Retention	Festsetzung
Versickerungsfähige Beläge / oder großflächige Versickerung / oder Zisternen	Regenrückhaltung und Verbesserung des Kleinklimas	Empfehlung
Zisternen	Rückhaltung und Nutzung von Regenwasser	Festsetzung
Erhalt der Obstbaumreihe	Die Obstbaumreihe enthält Biotopstrukturen wie Rindenabplatzer, Totholz und Höhlen	Festsetzung
Ergänzung der Obstbaumreihe	Einige Obstbäume sind abgestorben und entfernt. Zur Eingrünung ist die Obstbaumreihe zu ergänzen	Festsetzung
Summe max. 20%		10 %
Summe Ausgleichsbedarf in WP		23.730

Es besteht ein Ausgleichsbedarf von **23.730** Wertpunkten.

2.3 Maßnahmenplanung (siehe Maßnahmenplan im Anhang)

Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das geplante Baugebiet sollen verschiedene Maßnahmen getroffen werden:

- Maßnahme M1:** Anlage einer extensiv genutzten Wiese aus autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 11
Pflege:
- Ein- bis zweischürige Mahd mit Mahdgutabtransport (kein Mulchen)
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel;
 - Ca. 8 bis 10 Wochen nach Ansaat ist ein Schröpschnitt der unerwünschten Beikräuter auf 5-6 cm Wuchshöhe durchzuführen. Der Schröpschnitt ist bei erneutem Aufwuchs von Beikräutern noch ein bis zweimal, jeweils vor deren Samenreife, zu wiederholen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
 - Der erste Schnitt der Wiesenmahd erfolgt nach dem 15.06.
- Maßnahme M2:** Pflanzung einer 6-8 reihigen Hecke mit 5 % Heistern als Eingrünung des Baugebietes (Entwicklungsbreite 8 m)
- Maßnahme M3:** Pflanzung von großkronigen einheimischen Laubbäumen zur Eingrünung des Baugebietes.
- Maßnahme M4:** Anlage einer extensiv genutzten Wiese aus autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 11
Pflege:
- Ein- bis zweischürige Mahd mit Mahdgutabtransport (kein Mulchen)
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel;
 - Ca. 8 bis 10 Wochen nach Ansaat ist ein Schröpschnitt der unerwünschten Beikräuter auf 5-6 cm Wuchshöhe durchzuführen. Der Schröpschnitt ist bei erneutem Aufwuchs von Beikräutern noch ein bis zweimal, jeweils vor deren Samenreife, zu wiederholen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
 - Der erste Schnitt der Wiesenmahd erfolgt nach dem 15.06.
- Maßnahme M5:** Pflanzung einer mindestens 6-reihigen Hecke mit 5 % Heistern als Übergang zwischen Wald und Offenland (Entwicklungsbreite 8 m)
- Maßnahme M6:** Gestaltungsmaßnahme: Ergänzung und Erhalt der bestehenden Obstbaumreihe. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und mit den notwendigen Pflege und Entwicklungsschnitten zu versehen
- Maßnahme M7:** Gestaltungsmaßnahme: Pflanzgebot auf Privatgrund
Pflanzung einer mindestens 3 - reihigen Hecke zur Eingrünung des Baugebietes (Entwicklungsbreite 5 m)



Ausgleichsmaßnahmen



Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Maßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche m²	Aufwertung	Entsiegelungsfaktor	Ausgleichsumfang (WP)
M1	A11	Acker intensiv	2	G212	artenreiches, mäßig extensiv genutztes Grünland	8	1.456	6		8.736
M2	A11	Acker intensiv	2	B112	Hecke mesophil 6-8 reihig (8m)	10	1.208	8		9.664
M3	A11	Acker intensiv	2	B313	Einzelbäume/ Baumreihen ²	10	640	8		5.120
M4	A2	Ackerbrache	5	G212	artenreiches, mäßig extensiv genutztes Grünland	8	2.491	3		7.473
M5	A2	Ackerbrache	5	B112	Hecke mesophil 6-reihig (8m)	10	1.264	5		6.320
M7	A11	Acker intensiv	2	B112	Hecke mesophil 3-reihig (5m)	10	100	8		800
Summe Ausgleichsumfang							7.159			38.113

² Abschlag um zwei Wertpunkt aufgrund des Entwicklungszeitraumes von mehr als 50 Jahren bis zur vollständigen Funktionserfüllung

Durch die Eingrünung und die Umgestaltungsmaßnahmen kann eine Kompensation von **38.113** Wertpunkten erfolgen.



2.3.1 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation					
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang m² - WP		zugeordneter Maßnahmen- komplex / Einzelmaßnahmen	Kompensations- umfang m² - WP	
Flächenverbrauch durch Überbauung und Biotopveränderung	22.271	23.730	artenreiches Grünland	3.947	16.209
			mesophile Hecke	2.572	16.784
			Einzelbäume	640	5.120
Gesamt	22.271	23.730	Gesamt	7.159	38.113
Bilanzierung (Ausgleichsumfang - Ausgleichsbedarf) Überschuss in Wertpunkten (WP)				14.383	

Durch die Ausgleichsmaßnahmen entsteht ein Überschuss von **14.383** Wertpunkten.

3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen, insbesondere

- die Kontrolle der Abwicklung des B-Plans
- die Umsetzung der angenommenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Anwendung des neuen Leitfadens für die Eingriffsregelung, der auf Grundlage der Bayerischen Kompensationsverordnung basiert, können die Eingriffe, die durch das geplante Baugebiet entstehen innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Baugebietes „Grund“ kompensiert werden. Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung wieder herzustellen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Fabion aus Würzburg vom 25.09.2019 nicht zu erwarten. Potentielle Fledermausquartiere im Bereich der alten Obstbaumreihe sind durch Festsetzungen geschützt.



Haßfurt, den 10.08.2026

Christian Sandner



5 Anhang I: Gehölzauswahlliste

Für Pflanzenlieferungen gelten die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen gemäß DIN 18916. Die aufgeführten Qualitäten und Mengen sind Mindestangaben.

Bäume **Qualität: H. 3xv, StU 10-12 cm**

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Pyrus communis	Kulturbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Obstbäume: **Qualität: H., 2xv, StU 8-10 cm, Stammhöhe 180 cm**

Arten in lokal bewährten Sorten von:

Apfel
Birne
Kirsche
Speierling
Walnuss
Zwetschge

Heister **Qualität: I.Hei, 1xv, 100-125 cm**

Acer campestre	Feldahorn
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher **Qualität: v.Str. 60-100 cm**

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide, Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Gewöhnlicher Kreuzdorn
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder



6 Anhang II: Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

6.1 Grünordnerische Maßnahmen

(§9 Abs. 1 Nr. 1, 15, 20 und 25 BauGB)

- Die nicht überbauten Grundstücksbereiche sind zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Sog. Steingärten und Schotterflächen als Mittel der Gartengestaltung sind nicht zulässig.
- Bei der Gehölzauswahl ist einheimischen Arten gemäß der Gehölzliste der Vorzug zu geben.
- Zur besseren Durchgrünung des Baugebietes sind auf jedem Baugrundstück zwei einheimische Laubbäume oder 2 Obstbaumhochstämme zu pflanzen. Gehölze die zum Ausgleich oder zur Eingrünung dienen werden nicht angerechnet.
- Die Bepflanzung zur freien Landschaft ist mit einheimischen Gehölzen autochthoner Herkunft zu gestalten. Die Eingrünung erfolgt als freiwachsende, mindestens 3-reihige, durchgehende Hecke aus unterschiedlichen einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten entsprechend der Gehölzliste (9.5).
- Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern.
- Die öffentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind in der Pflanzperiode anschließend an die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen plangemäß durchzuführen.
- Die Pflanzung von Gehölzen auf den im Pflanzgebot festgelegten Flächen hat in der auf die Fertigstellung des Rohbaus folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs (insbesondere Obstbäume mittels Schnittmaßnahmen) zu fördern und zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Gehölzauswahlliste

Für Pflanzenlieferungen gelten die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen gemäß DIN 18916. Die aufgeführten Qualitäten und Mengen sind Mindestangaben.

Bäume

Qualität: H. 3xv, StU 10-12 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Pyrus communis	Kulturbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde



Obstbäume: Qualität: H., 2xv, StU 8-10 cm, Stammhöhe 180 cm

Arten in lokal bewährten Sorten von:

Apfel
Birne
Kirsche
Speierling
Walnuss
Zwetschge

Heister Qualität: I.Hei, 1xv, 100-125 cm

Acer campestre	Feldahorn
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher Qualität: v.Str. 60-100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide, Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Gewöhnlicher Kreuzdorn
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

6.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das geplante Baugebiet sollen verschiedene Maßnahmen getroffen werden:

1. Anlage einer extensiv genutzten Wiese aus autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 11

Pflege:

- Ein- bis zweischürige Mahd mit Mahdgutabtransport (kein Mulchen)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel;
- Ca. 8 bis 10 Wochen nach Ansaat ist ein Schröpschnitt der unerwünschten Beikräuter auf 5-6 cm Wuchshöhe durchzuführen. Der Schröpschnitt ist bei erneutem Aufwuchs von Beikräutern noch ein bis zweimal, jeweils vor deren Samenreife, zu wiederholen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Der erste Schnitt der Wiesenmahd erfolgt nach dem 15.06.



2. Pflanzung von mehrreihigen, freiwachsenden Hecken mit 5 % Heistern
3. Pflanzung von großkronigen einheimischen Laubbäumen
4. Gestaltungsmaßnahme: Ergänzung der bestehenden Obstbaumreihe
5. Gestaltungsmaßnahme: Pflanzgebot auf Privatgrund
Pflanzung einer mindestens 3 - reihigen Hecke zur Eingrünung des Baugebietes

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

Baufeldräumung und Bodenbewegungen erfolgen auf Ackerflächen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feld- und Heckenvögel im Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar. Ist dies nicht möglich, sollte der Standort ab Ende Februar durch Vergrämuungsmaßnahmen wie wiederholte Schwarzbrache oder Flatterbänder als Nistplatz unattraktiv gemacht werden.